

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 23 (1895)
Heft: 7

Artikel: Die verschiedenen Arten des appenzell. Zedels
Autor: Hofstetter, Alfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-261377>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

*Kauf: Avis = Lord v. Klopfer, Genéve
1810, v. 193 ff. des Grundrisses im
Bücher Appenzell!*

Die verschiedenen Arten des appenzell. Bedels
nach ihrer rechtlichen u. wirtschaftlichen Bedeutung. Inaugural-
Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der
hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern,
vorgelegt von Dr. jur. Alfred Hofstetter von Gais.

Es ist überaus wohltuend für einen jungen Schweizerjuristen, weit weg vom häuslichen Herde, aus dem Munde eines der hervorragendsten deutschen Professoren*) sagen zu hören: Das Recht, welches uns heute frommt, ist das erneuerte, das wiedergeborene, das aus todesähnlichem Schlummer erweckte deutsche Recht in seinem unsterblichen Gedankengehalte, wie es noch vorab in den deutschen Schweizerkantonen seine alte Heimat hat; überhaupt finden wir für eine volkstümlich-moderne, echt soziale Gesetzesgestaltung in den Schweizerrechten eine enorme Fundgrube. — Dank dem glücklichen Erfolg der Schwabenkriege, der uns vor den Einflüssen des römischen Rechtes beschützte und Dank dem erhaltenden und fortbauenden Geiste unserer Väter besitzen wir Appenzeller Rechtsinstitute, die das moderne Recht und die moderne Sozialpolitik als erste Postulate auf ihrem Programme haben.

„Die soziale Aufgabe des Privatrechts — sagt Gierke — beginnt eben schon da, wo es sich um die einfachen Verhältnisse des Individualvermögens handelt.“ Daher beginnt sie mit dem Eigentum und vor allem auch mit der Art und Weise, wie immobile Werte wirtschaftlich am besten mobil zu

*) Prof. Dr. Otto Gierke, Berlin. Privatrechtliche Vorlesungen. Ferner ein Vortrag desselben über die soziale Aufgabe des Privatrechts.

machen seien, mit dem Hypothekarrechte. Dabei aber muß und wird sie ihr Weg am übertriebenen Individualismus des römischen Rechtes vorbei auf die breit und tief angelegte Basis der deutschen Grundversicherung zurückführen. Deutschland hat es eine große Schädigung an Wirtschaft und Kredit gekostet, als es im 16. Jahrhundert sein deutsches Pfandrecht durch das römische ersetzt und auch die Partikularrechte dadurch getrübt sah. Nun sind es aber gerade teils die Prinzipien des alten deutschen Pfandrechtes, teils die modernen Reformpläne, die in unserem appenzellischen Zedelrechte verkörpert sind, weshalb es ein nicht kleines Verdienst des Herrn Dr. jur. Hofstetter ist, dasselbe in rechtlicher, geschichtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht dargestellt zu haben. Es braucht ein energisches Wollen, um aus der Fülle der einschlägigen Materien in Archiven, Protokollen u. s. w., die noch dazu bei uns nicht leicht zu finden sind, das Wesentliche herauszufinden und das Ganze in knapper, allgemein verständlicher Form in so eng umgrenzten Rahmen zu bringen. Den Hauptwert beansprucht die vorliegende Arbeit jedoch unbedingt für den Heimatkanton des Verfassers. Denn das ganze Gepräge derselben, von praktischen Grundideen getragen und frei von allem unnützig-gelehrten Prunke, enthüllt jedem Leser den Zweck, den der Autor im Auge gehabt, nämlich seinen Landsleuten es klar darzulegen, wie das jetzige appenzellische Zedelrecht geworden, wie und wo es Lücken offen gelassen und Inkonsequenzen begangen, wie diese wieder auszubessern, wie dasselbe in seiner allseitigen Gedankenverfettung aufzufassen und auszulegen und was für Reformen für die rechtliche und praktische Fortentwicklung desselben wünschenswert seien. Wie die Erforschung des Ursprungs, der weiteren Entwicklung und verschiedenen Beziehungen stets das hellste Licht über das Wesen einer Sache verbreitet, so auch hier. Wenn es daher für Jeden, der das appenzell-außerrhodische Zedelrecht anzuwenden hat und zu dessen Fortbildung mitzuwirken berufen ist, großen Nutzen hat, sich diese

Broschüre anzuschaffen, so sollte sie doch wenigstens in keinem außerrhodischen Gerichtssaale und Amtsbureau fehlen.

Den ersten, geschichtlichen Teil behandle ich ausführlicher, weil darin ein schönes Stück appenzellischer Kulturgeschichte liegt.

Einleitend zeigt uns der Verfasser, wie in der Urbarisierungsperiode vorab die Klöster unbebaute Gebiete an hörige und freie Bauern zur Kultivierung in Besitz übergaben gegen Entrichtung von Bodenzinsen rein dinglichen Charakters, wie aus den hofrechtlichen Erbzinzen bei aufkommender Geldwirtschaft die Gült entstand, wie damals die Zinsen gesichert wurden, und bei einfacher und mehrfacher Belastung des Grundstücks die Exekution vor sich ging. „Die Gült paßte sich immer mehr den Anforderungen und Bedürfnissen des modernen Geldverkehrs an; dem geldbedürftigen Bauer wurde dadurch Gelegenheit geboten, die günstigeren Geldverhältnisse zu benutzen, seine Gülten zu kündigen, wenn das Geld „billig“ war.“ — „Konnte der Zinspflichtige die persönliche Haftung in weitem Umfange dadurch herbeiführen, daß er das Kapital kündete und mit dieser Kündigung ein persönliches Schuldverhältnis mit fortbestehender, dinglicher Sicherheit schuf, so lag der Gedanke nahe, auch auf gesetzlichem Wege für die verfallenen Zinse die persönliche Haftung einzuführen. Dies geschah denn auch, aber auf sehr verschiedene Weise“ (pag. 7). Die vorliegende Abhandlung will nun „den Weg zeigen, den das appenzellische Recht gegangen ist, dessen Geltungsgebiet zu klein war, als daß es grundsätzlich neue eigene Formen hätte schaffen können; aber es ist auch anderseits nie blindlings den Vorbildern anderer Rechte gefolgt, sondern hat sich je und je den besondern Bedürfnissen seines Volkes anzupassen gesucht“ (pag. 8).

I. Entwicklung des appenzellischen Gültrechts bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.

Zu Ende des 14. Jahrhunderts zeigen Dokumente, „daß einzelne Bürger und Anstalten zu St. Gallen Besitz im Lande Appenzell hatten und denselben zu Erblehen und Walderblehen

an Landleute von Appenzell liehen" und zwar „zu einem rechten, stäten, redlichen Erblehen gegen einen stäten Zins.“ Herr Dr. Hofstetter hält dafür, daß diese Erblehenverträge „in gewissem Sinne den Grund zum appenzellischen Gültrechte gelegt haben, zwar nicht die juristischen Vorbilder waren, aber materiell den Boden geschaffen haben, auf dem es möglich war, Geld aufzunehmen“ (pag. 13), da die Erblehenzinse durch einfachen Kauf erworben werden konnten.

Wenn ein Lehensmann den Wald ausgereutet oder sein Gut anderweitig verbessert hatte, so wurde er vielfach durch den höhern Ertrag desselben in den Stand gesetzt, aus eigenen Mitteln sich vom Lehenszins loszukaufen. „Brauchte er aber den höhern Ertrag zur weitem Verbesserung des Gutes oder bedurfte er einer größeren Summe, um Vieh, Gerätschaften oder andere Dinge zu kaufen, so ermöglichte ihm die bestehende Verbesserung (melioratio) ein Anleihen aufzunehmen und auf das Gut zu versichern. Wir haben hiefür Beispiele und ich betrachte sie als die ersten Anfänge der appenzellischen Grundversicherung“ (pag. 13 und 14).

„Bald nach den Befreiungskriegen zu Anfang des 15. Jahrhunderts finden wir Verkäufe von ewigem Geld.“ Anfänglich tritt der Lehensherr allein, später Dritte mit und noch später selbst ohne dessen Zustimmung als Käufer solch' ewiger Zinsen von Gütern auf. Merkwürdiger Weise aber wurde in dieser Wiegenzeit des appenzellischen Zedelrechts — im 15. Jahrhundert — ganz entgegen der Natur des Gültsystems, die Haftung selbst auf das ganze übrige Vermögen des Schuldners erstreckt. Verschiedene Konflikte und Bedürfnisse „scheinen gegen Ende des 15. Jahrhunderts zu einer Art gesetzlicher Regelung des Zedelrechtes geführt zu haben“ im Sinne einer „Umkehr zu den Prinzipien der alten Gült“ (pag. 17). Anstatt des eigenmächtigen Ansiehnehmens mußte der Gläubiger „die Hülfe des Gerichts, des Landweibels in Appenzell in Anspruch nehmen, den säumigen Schuldner pfänden“ u. s. w. (pag. 19). Diese

schon früher geltenden Grundsätze fanden damit erst „bestimmten Ausdruck und allgemeine Gültigkeit“ (pag. 20). — „Man wollte überhaupt möglichst verhindern, daß der bedrängte Schuldner von seinem reichen Landmann in kurzer Zeit von seinem Gute vertrieben werden konnte“ (pag. 23). Den durch enorme Bodenverschuldung und allgemeinere Belastung der Grundstücke hervorgerufenen, vermehrten Exekutionen und wirtschaftlicher Krisis wußte die denkwürdige Landgemeinde vom 1. Mai 1531 entgegen zu wirken durch Abschaffung der alten Gant und Einführung der Pfändung. Um aber auch dem Weiden- und Alp-Gültinhaber ein Pfand zu verschaffen, ward für ihn der Zinsfall schon auf Johanni festgesetzt.

II. Der Schillinggeldhandel und das Bedelwesen bis zum Landbuch von 1747.

Die Einleitung zu diesem Titel führt sehr schön den Gedanken durch, wie nun der appenzellische Bauer die Befreiung aus harten wirtschaftlichen Fesseln nicht mehr am Krummstabe zu erbetteln und zu erkämpfen brauche, sondern sie an freier Landsgemeinde selbst sprengen können, sobald man ihren Druck nur allgemein verspürte und wie er dann mit dem wackern Landammann Jost Hänzberger an der Spitze 1629 die unselige Herrschaft des Schillinggeldes auch zu Falle brachte. „Dieses Schillingsgeld ist nichts anderes, als die appenzellische Gült, die diesen Namen erhielt, weil sie auf Pfund lautete, die mit Schillingen verzinst werden mußten. Die Schillingspfandbriefe, die früher je 100 Pfund mit fl. 114,10 fr. bezahlt worden waren, fielen zu Anfang des 17. Jahrhunderts bedenklich im Preise, nach Angabe des Landbuches sogar auf 70, 60, ja 40 Gulden“ (pag. 28 und 29). Die Schuld erblickt Herr Dr. Hoffstetter, abgesehen von wucherischer Ausbeutung, „in den Verhältnissen des Geldmarktes jener Periode.“ Die Unbilligkeit lag nun eigentlich darin, daß der Debitor, wenn er einmal im Stande war, diese Schillinggeldbriefe wieder ab-

zulösen, für die seiner Zeit empfangenen 40, 50 und 60 % das volle 100 erstatten mußte" (pag. 29 und 30). Die daraus hervorgehende Reaktion schaffte dann aber auch eine entsprechende für die ganze Folgezeit grundlegende Aenderung des appenzellischen Hypothekarrehtes:

1. So viel der Schuldner erhalten, mußte er bei künftiger Abzahlung zurückgeben.

2. Es wird ein Zinsmaximum fixirt.

3. „Es mögen diejenigen, die Schillinggeld auf ihren Gütern haben, es sei gleich Brief oder Zedel und in einem oder zweien, je 100 Pfund mit 60 Gulden ablösen samt Zins“ (pag. 30). — Das gesetzliche Maximum des Zinsfußes ward bald dadurch modifizirt, daß man den guten Zinsern einen Trägerlohn (1 Fr. vom 1000 Kapital und im 18. Jahrhundert $\frac{1}{2}$ % des Kapitals) gab, was 1835 zur Reduktion des Zinsfußes auf $4\frac{1}{2}$ % und Abschaffung des erstern führte. — Als guten Beobachter und praktischen Kenner von sogen. „Schläg und Läufe“ zeigt sich Herr Dr. Hoffstetter da, wo er von den Schwankungen des Geldmarktes und deren Einfluß auf das Zedelwesen spricht.

III. Die Entstehung und Unterscheidung der verschiedenen Zedelarten.

„Damit komme ich“, fährt Herr Dr. Hoffstetter fort, „auf eine Eigentümlichkeit des appenzellischen Hypothekarwesens zu sprechen, die ihren Anfang schon im 17. Jahrhundert genommen und später eine mehrfache Ausbildung und Erweiterung erfahren hat. Die Zedel werden nach der Sicherheit, die sie bieten, in verschiedene Klassen eingeteilt. Hierzu kommt später noch eine Klassifizierung nach der Art der Ablösung.“

Ich werde im folgenden Abschnitt versuchen, die Erscheinung nach ihren verschiedenen Seiten hin zu erklären; sie kommt meines Wissens in keinem andern schweizerischen Hypothekarrechte in diesem Umfange vor, sie ist auch nicht nach dem Vor-

bilde anderer entstanden, sondern hat sich im Laufe von mehr als 200 Jahren aus den Bedürfnissen des Verkehrs und des Volkes entwickelt, anfänglich mehr in Form eines Gewohnheitsrechtes. Erst verhältnismäßig spät ist eine gesetzliche Regelung eingetreten und mehr in Form einer Notirung der bestehenden Übung, als in der Schöpfung neuer Gedanken und neuer Arten" (pag. 38). „Und wirklich ging die erste Vorlage eines Zedelgesetzes an der außerordentlichen Landsgemeinde vom 30. August 1835 „durch“, eine Erscheinung, die in der appenzellischen Gesetzgebung sonst nicht allzu oft eintrat" (pag. 39). An Handen dieses Gesetzes werden nun die Eigentümlichkeiten des appenzellischen Zedels in historischer und rechtlicher Hinsicht besprochen.

A. Unterscheidung des appenzellischen Zedels nach dem Objekt der Pfändung.

Nach Einführung der Spezialität läßt jedoch erst das Gesetz von 1882 ein Unterpfand an Teilen, Zubehörden und selbst an mehreren Grundstücken zu. Die Güter-, Weide- und Hauszedel sind durch bestimmte Unterscheidungsmerkmale charakterisiert, was der Verfasser auf die Eigentümlichkeit der Schätzung durch den Gemeindegauptmann und Ratsherren, sowie die eigentümliche, außerhodie Klassifizierung der Zedel in „zweifache“, „einfache“ und „selbstgenüglihe“ führt.

B. Unterscheidung des Zedels nach Gestalt der Forderung.

Der appenzellische Zedel folgt immer noch vorwiegend den Grundsätzen der Gült. Der Schuldner bekennt, ein bestimmtes Kapital zu schulden und setzt dafür „zu einem sicheren Unterpfand sein Haus, Heimbet, Acker und Weid“ ein (pag. 54). — Die rigorosen Vorschriften über Konstituierung einer Zedelschuld wurden durch das Gesetz von 1882 durchbrochen. „Ueber die Liquidation des Rechtsverhältnisses beim Untergang des Pfandobjektes enthält merkwürdiger Weise das appenzellische

Zedelgesetz keine Bestimmungen" (pag. 56). Herr Dr. Hofstetter untersucht nun die Art. 29 und 30 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung und § 12 des Zedelgesetzes und kommt zum Schlusse, daß die herrschende Meinung allerdings persönliche Haftung des Schuldners annehme, daß sich aber dies nur rechtfertige, wenn man neben der Gült noch eine andere Hypothek mit persönlicher Haftung annehme. In der Tat beweisen die Landbücher, daß dem „Brieft" persönlicher Charakter zuzuschreiben sei. „Aber das neue Gesetz kannte diesen Unterschied nicht mehr und so kam das appenzellische Recht zu seiner eigentümlichen Stellung; die Grundsätze des Zedels wurden allein maßgebend, die Konsequenzen aber im Sinne des Briefes gezogen" (pag. 63).

1. Ablösbarkeit und Ablösungsbetrag. Herr Dr. Hofstetter hält gegenüber Zellweger die Behauptung aufrecht, daß der Schuldner jederzeit, welchen Zedel er wolle mit der im Zedel bestimmten Summe ablösen konnte und könne.

2. Zinsleistung und Zinssicherung. Damit bespricht er die Anzahl der gesetzlich gesicherten Zinsen, für die das Unterpfand haftet und die Art der Haftung bei den verschiedenen Zedeln.

3. Liegende und landrechtliche Zedel. Den Ursprung der liegenden Zinsen will der Verfasser nicht wie Zellweger in einer großen Teuerung oder einer Erleichterung der Verzinsung oder einer Erschwerung der Ablösung finden, sondern mit Herrn Prof. Dr. Eugen Huber in Bern ist er der Ansicht, es handle sich „um die Deckung einiger rückständiger Zinse durch das Grundstück, also um Verleihung von Reallastens-Charakter für dieselben."

IV. Die Zedelarten des geltenden Rechtes.

Die drei appenzellischen Zedelarten*) unterscheiden sich von einander in Bezug auf die Ablösung und die Errichtung (pag. 83). Dazu kommt noch der Widerlegbrief.

*) Der liegende Zedel, Handwechsel und Terminzedel.

Als Anhang sind 11 Abschriften von verschiedenen Zedeln des frühern und des geltenden Rechtes beigegeben.

Zum Schlusse bemerkt der Verfasser: „Wenn ich über die wünschbaren Ziele eines zukünftigen Gesetzes über die Grundversicherung meine Meinung abzugeben hätte, so würde dieselbe dahin lauten: für landwirtschaftliche Grundstücke das bisherige System, an Stelle der Hauszedel aber die moderne Hypothek“ (pag. 88).

Wenn es dem Rezensenten zum Schlusse noch gestattet ist, einen Wunsch zu äußern, so ist es der: Herr Dr. Hoffstetter möchte in einer neuen Auflage auch die unwesentlichen geschichtlichen und geltenden Abweichungen des innerrhodischen Zedels vom außerrhodischen in diese Arbeit einflechten oder von dem Zeitpunkt der Landestrennung an die Parallele dazu behandeln.

Albert Gautle, cand. jur., Bern.

Anmerkung der Redaktion. Vorstehende Besprechung der Hoffstetter'schen Schrift, wie auch die besprochene Schrift selbst, sind Arbeiten, die unter der Anregung und Leitung von Herrn Professor Dr. Huber an der juristischen Fakultät der Universität Bern entstanden sind. Wir können es uns nicht versagen, hier unserer Anerkennung und Genugtuung darüber Ausdruck zu geben, daß an der juristischen Fakultät der Universität in Bern die kantonalen Privatrechte, insbesondere auch das appenzellische in seinen eigenartigen Instituten eine aufmerksame Beachtung und Pflege erfahren.

R.
